

Nichteheliche Partner und das Erbrecht

Das Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft ist eine häufig anzutreffende Konstellation. Gemeint sind hier Menschen, die ohne verheiratet zu sein zusammenleben. Auch ältere Menschen entscheiden sich nicht selten gegen die Ehe. Die Ursachen dafür können z.B. darin liegen, dass einer der Partner „scheidungs geschädigt“ ist. Im Rentenalter unterbleibt eine neue Eheschließung nicht selten aus dem Grund, Rentenansprüchen als Hinterbliebene/Hinterbliebener zu behalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht nur für Verwandte und Ehegatten gesetzliche Erbrechte vor, so dass die Partnerin oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein gesetzliches Erbrecht haben.

Auch beim Erbrecht durch letztwillige Verfügung (Testament) gibt es Besonderheiten. Ein Erbrecht für die nichteheliche Partnerin/den nichtehelichen Partner kann durch Testament begründet werden. Hierzu stehen allerdings nur das eigenhändige oder das notarielle Einzeltestament zur Verfügung. Das von Ehegatten häufig gewählte gemeinschaftliche Testament steht den hier genannten Partnern nicht zur Verfügung. Sofern Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinschaftlich verfügen wollen, können sie nur einen notariellen Erbvertrag als Gestaltungsmittel wählen. Wenn Zusatzkosten einer notariellen Beurkundung beim Erbvertrag eingespart werden sollen, bleibt nur die Erbeinsetzung durch Einzeltestamente.

Bei der Erbeinsetzung durch Einzeltestament sollte auch der Trennungsfall berücksichtigt werden. Häufig wird dazu nicht das streitanfällige Kriterium des Auszugs aus der gemeinschaftlichen Wohnung in den Text des Testaments aufgenommen. Die Erbeinsetzung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Trennung, dass der Erblasser und die Erbin/der Erbe beim Ableben nicht mit einer übereinstimmenden Wohnung gemeldet sind.

Sofern Kinder des Erblassers leben oder (sofern der Erblasser kinderlos ist) Eltern oder ein Elternteil, sind diese im Falle der Enterbung z.B. als Folge der Erbeinsetzung der Lebenspartnerin/des Lebenspartners pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Er richtet sich gegen den als Erben eingesetzten Partner. Er beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils der Person, die enterbt wurde.

Die Testamentsgestaltung ist insbesondere dann herausfordernd, wenn einseitige Kinder aus früheren Verbindungen vorhanden sind oder Immobilien eine Rolle spielen. Solche Konstellationen können zu Überlegungen führen, die Partnerin/den Partner zum Vorerben und die eigenen Kinder zu Nacherben einzusetzen. Denkbar ist es aber auch der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner Zuwendungen in Form von Vermächtnissen zukommen zu lassen und die eigenen Kinder gleichzeitig als Erben einzusetzen. Verbleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge, dann erben ausschließlich die Kinder des Erblassers aus früherer Verbindung, der Partner erbt nichts.

Die Anordnung eines Vermächtnisses in der letztwilligen Verfügung kann auch sinnvoll sein, um der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner den Hausrat und/oder den PKW zuzuwenden. Auch die Einräumung von Wohnrechten durch letztwillige Verfügung zugunsten der überlebenden Partnerin/des überlebenden Partners bei Vorhandensein einer Wohnimmobilie der Erblasserin/des Erblassers kommt nicht selten vor.

Nichteheliche Partner gehören zur Steuerklasse III. Bei der Schenkungs- und Erbschaftssteuer beträgt der Freibetrag lediglich 20.000,00 €. Sofern der nichtehelichen Partnerin/dem nichtehelichen Partner ein Vermögensgegenstand als Vermächtnis erhält, dann unterliegt auch dies der Erbschaftssteuer.

Die Situation verheirateter Partner ist im Erbrecht und im Erbschaftssteuerrecht insgesamt deutlich günstiger, insbesondere auch dann, wenn ohne eine letztwillige Verfügung die gesetzliche Erbfolge gilt. Umso mehr ist es sinnvoll und notwendig, durch individuelle Beratung die bestehenden Gestaltungspielräume zu nutzen, um den Lebensgefährten optimal abzusichern.

Stand 25.05.2023

Dr. Constanze Trilsch, Fachanwältin für Erbrecht
Dr. Jürgen Trilsch, Fachanwalt für Medizinrecht